

Geschichte
der
Synagogengemeinde
Sondershausen
nach archivalischen Niederschriften.

Zusammengestellt

durch

Rudolf David

Vorsitzer der Gemeinde.



Sondershausen 1926.
Druck von Fr. Aug. Eubel.

Zur Erinnerung
an die Wiederkehr der hundertjährigen
Tempelweihe

14. und 15. August 1926.

Geschichte
der
Synagogengemeinde
Sondershausen

nach archivalischen Niederschriften.

Zusammengestellt

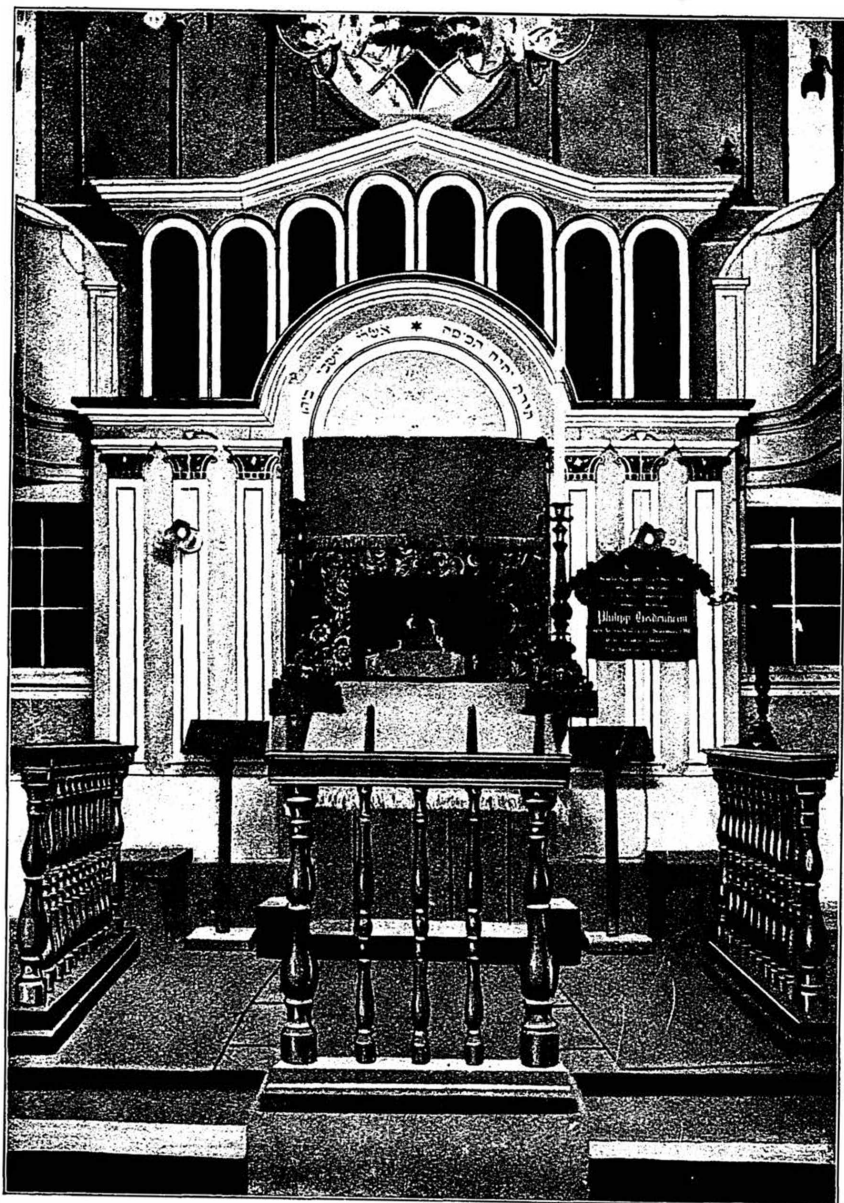
durch

Rudolf David

Vorsteher der Gemeinde.

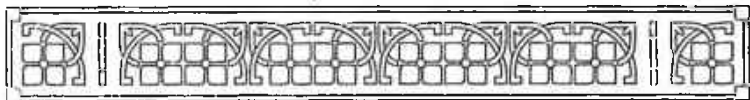


Sondershausen 1926.
Druck von Gr. Aug. Eupel.



Altarschrein und Memor im Tempel zu Sondershausen.





Geschichtlicher Rückblick.

Der Uraufgang der Synagogengemeinde Sondershausen ist in tiefes Dunkel gehüllt, nur spärlich und in großen Zeitabständen fließen die Quellen, die ein annäherndes Bild von ihrer Entstehung und von ihrem Werdegang geben. Auch hier zeigt sich dieselbe Entwicklung wie bei allen Gemeinden in deutschen Vaterlande. Zeiten tiefer Armut und Bedrückung, Zeiten besserer Lebensverhältnisse, die von der Ungunst oder Gunst vorgesetzter Behörden, unter der Gnadenformel gerechter oder ungerechter Grafen und Fürsten abhängig waren.

Ehe ich an Hand geschichtlicher und festgesetzter Daten näher auf mein Thema eingehe, halte ich es für meine erste Pflicht, der Männer zu gedenken, die mir durch Einsichtnahme vorhandener Akten meine Arbeit erleichtert und mich unterstützt haben. Es sind dies die Herren Archivar Dr. Devrient vom Thüringer Staatsarchiv, Dr. Bergener von der Landesbücherei, Oberlehrer Edmund Döring, Oberstudienrat Gresky hier und Archivar Dr. Jacobson vom Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin, die mir bereitwilligst ihr Wissen und Können zur Verfügung stellten. Ihnen an dieser Stelle Dank zu sagen, soll mein erstes Gebot sein.

Die erste mir vorgelegene geschichtliche Nachricht über Juden in den Grafschaften Schwarzburg ist in einer Niederschrift des Archivars Jeiz in Sondershausen um 1710 zusammengestellt und lautet: *Ius rezipiendi Iudaeos. I. Anno 1420 am Donnerstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti hat Johann, Bischof zu Würzburg erkannt, daß um seinetwillen seines Juden Leofars Weib und Kinder von Graf Heinrich zu Schwarzburg losgelassen sind und von ihm bis Michaelis Geleit bekommen haben.*

II. Anno 1434 am nächsten Sonntage nach Bonifacii hat Johannes Scofer etc. die Juden und Jüdischheit, so unter Graf Heinrich von Schwarzburg und in seinen Herrschaften, insonderheit

zu Arnstete, Blankenburg, Rudolstadt, Sondershausen, Plau und Kelbra, und auch Abraham zu Nordhausen geseßen, quittiert wegen gezahlter Steuer, welche alle Juden in Döringen, Hessen, Meyßen und Sachsen Kayser Sigismund zu seiner Kayserlichen Crone, laut des *originalis membranæ*.

III. Anno 1435 am Sonntage nach conceptionis Mariæ hat Graf Heinrich zu Schwarzburg den Juden Abraham von Magdeburg, Bürger von Nordhausen (wovon im Vorigen gedacht) mit seiner Familie, Leib und Habe in seinen Schutz und Verteidigung genommen auf 3 Jahre gleich andern seinen beseßen Juden und ihm sicher Geleit gegeben, hingegen er jährlich 12 Thaler versprochen, besage des Copialbuches.

IV. Anno 1437, secunda feria postomnium sanctorum hat Graf Heinrich von Schwarzburg den Juden Abraham von Kelbra mit seiner Familie auf 1 Jahr in Schutz genommen und ihm sicher Geleit gegeben, doch daß er auf Wucher nicht ausleihe und ihm 15 Gulden auf Walburgis gebe, besage des Copialbuches.

V. Anno 1435, Dienstag nach Vocem jucundi Salis hat derselbe einen Juden aus Erfurt, Heynen Garsen, auf 3 Jahre in seinen Schutz genommen und gut sicher Geleite auch Zollfreyheit gegeben, besage des Handelsbuches.

VI. Anno 1441 vor Michaelis hat Graf Heinrich von Schwarzburg, Moschmann, Juden von Saalfeld, sein Weib, Kinder und Eidam, incl. Meyern Juden zu seinen Juden aufgenommen auf 5 Jahre und versprochen, sie gleich andern seinen beseßen Juden zu schützen und sollen sie einen Schwarzburgischen Untertanen nicht über 60 Schock ohne seinen Consens leihen, auch nicht mehr als einen alten Groschen Zins von zwei alten Schock der Woche nehmen, und sollen sie jährlich 20 fl. Schutzgeld geben.

VII. Anno 1453, am Montag nach Quasimodogeniti, hat Kaiser Friederich der in der Graffschaft Schwarzburg wohnhaften Judenschaft befohlen, die Judensteuer, nemlich den dritten Pfennig von allem ihrem Gute, zu entrichten. Von Anno 1695 sind die Juden hier in Sondershausen recipirt und ihnen die privilegia erteilt, haben auch ihren absonderlichen jüdischen Untertaneneyd und gibt jede Familie jährlich zu Schutzgelde 30 Thaler; eine fernere Verfügung aus diesem Jahre bestimmt noch folgendes:

„Und haben die Juden nicht allein das *jus incolatus* sondern auch *invitatis*, können immer Immobilien kaufen, haben *privatum exercitium religionis* und balde die Erlaubnis bekommen, eine Synagoge zu bauen, wie das Informat davon vorhanden.“

Zwischen der vorliegenden letzten Akte (nach Archivar Zeiz vom Jahre 1453) und der ersten weiteren geschichtlichen Nachricht vom Jahre 1698 fließt eine Lücke von 245 Jahren, die mir nicht möglich war zu überbrücken. Es folgt die Nachricht über die jüdische Gemeinde hier vom Jahre 1698 mit folgendem Wortlaut:

„Abschaffung der Juden betreffend.

Sales titulo. Denenselben müssen berichten, daß die hiesigen Juden ihren Gottesdienst, wieder wie zuvor, wider hoher Obrigkeit Verboth in Alexanders Hause zu großem Ärgernis und Betrübniß hiesiger Einwohner, einstellen und Freytags und Sonnabends nebst denen Fremden Juden in der Oberstube, wo sie ehemals ihre Synagoge eingestellet zusammenkommen, überdieß so haben sie ihren Schulmeister der informiert die Kinder und singt bey ihnen Conventa? und wird also auch huc cave wider Christi Ehr und Lehr so also sonstens bey solchen information vorgebracht wird, gehandelt Umb abstoßung dessen allen werden die hochgeehrten Herren Canzler und Rätbe ernstlich gebeten von

Meine hochgeehrten Herren

Canzler und Rätbe

G. J. Steinhaus.“

Diese Eingabe dem damaligen finstern Geist der Unduldsamkeit entsprungen, lehrt erstens, daß schon vor dieser Zeit hier eine jüdische Gemeinde mit Schulmeister bestanden hat und eine Synagoge, vielmehr Bestube vorhanden war, wo sich das Alexanders Haus befunden, wird wohl mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln sein. Ich nehme aber an, daß die Bestube, nach mündlicher Ueberlieferung, im Hause Hauptstraße 5 gewesen ist.

Mitglieder der damaligen Gemeinde oder deren Nachfolger müssen schon ziemlich begütert gewesen sein. Unter dem 13. Februar 1705 findet sich seitens der Fürstlichen Kanzlei die Erteilung eines Moratoriums folgenden Inhalts:

„Erteilung derer Moratorium in Specie an Alexander Cantorn und Simon Meyern.

Die Sondershäuser Schutzjuden Alexander Cantorn und Simon Meyern, die näher 13000 Thaler Aktivschulden und in die 7000 Thaler in Waren und Häusern in Vermögen haben, dagegen ihre Passivschulden sich über 15000 Thaler nicht erstrecken, erhalten ein 3jähriges Moratorium.“

Unter dem 31. Januar 1714 erscheint folgende Verordnung des Fürsten Wilhelm:

„Es soll kein Jude nach Sondershausen hereingelassen werden, der nicht seinen richtigen Paß und nicht angezeigt habe, was er in Sondershausen zu verrichten habe. Ohne diese direkte Angabe muß er weiterreisen, erhält aber unentgeltlich die Unterschrift. Besonders soll kein Jude mit alten Waren oder Bündeln hereingelassen werden, sondern wenn er etwas in Sondershausen kaufen will, so soll er vorher die Bündel am Tor niederlegen. Sollten arme Juden mit richtigen Pässen sich melden, so soll solches dem Hofjuden, welchen diesfalls bereits Befehl geschehen, angemeldet und von diesem wegen der Judenschaft die armen Juden mit einem Almosen vorm Tor alsofort abgefertigt, die Pässe aber

unentgeltlich unterschrieben werden, wonach sich Stadtschreiber und Torwache verhalten sollten."

Ein besonders interessantes Vorkommnis, welches wert ist, in diesen Blättern festgehalten zu werden, ist der Raub bei dem damaligen Hofjuden und Juwelier Philipp Abraham Wallich. Hierzu schreibt das fürstliche Amt in einem besonderen Schriftstück folgendes:

Sondershausen, den 27. November 1720.

"Allhier ist gestern die Nacht zwischen 25. und 26. ds. Mts. in die hiesigen Hofjuden Philipp Abraham Wallichs Behausung, als er eben verreiset gewesen, von hinten zu durch die Gärten eine starkbewehrte und geschwärzt geschiebene Diebesrotte gewaltsamerweise eingebrochen, welche die kranke Frau nebst anderen zweien Weibsleuten sowohl als auch in der anderen Kammer den Juden Schuhmeister hartgebunden und mit den Betten gefährlich gesticket folgenden großen Raub und Diebstahl begangen und mit sich fortgebracht."

Es werden nun mit peinlichster Ausführlichkeit die gestohlenen Gegenstände an Kleinodien, losen und gefassten Juwelen, fremden Geldsorten, Perlen usw. einzeln aufgeführt. Es würde die Aufzählung weit über den Rahmen dieser Festschrift hinausgehen, nur erwähnen möchte ich, daß allein der Wert der einzelnen und losen Diamanten mit der Riesensumme von 18000 Talern festgesetzt wurde. Der Hofjude Wallich scheint ein sehr genaues Inventarium über seine Vermögensbestände geführt zu haben; es wird der Gesamtbetrag der gestohlenen Gegenstände auf 30000 Thaler festgestellt. Man fragt sich unwillkürlich, wie es möglich war, daß vor 200 Jahren in unserem kleinen Sondershausen ein Juwelier einen solch großen Bestand an Edelsteinen, Perlen, Gold, Silber usw. unterhalten und absetzen konnte; es muß damals viel Luxus getrieben worden sein. Den Schluß dieses lesenswerten Schriftstückes bildet folgende Fortsetzung des fürstlichen Amtes:

"Welches hiermit männiglich kundgemacht wird, wofern sich ein oder anderen Orts der Gleichen erblicken oder hiervon Nachricht ereignen sollte, solches ohnshwer anhero ins fürstl. Amt zu notifizieren, wie durch derjenige so einen oder mehreren von den Tätern zuverlässig und daß solche zur Hand gebracht werden mögen, eröffnet wird, nebst Verschweigung seines Namens mit einem Recompens versehen, und wenn er selbst mit interessiert wäre und die Complices beygebracht werden können, vor seine Person pardonieret werden sollen."

Ueber die Ergreifung der Räuber berichtet zur Zeit „Der Deutsche“ vom Jahre 1921 in einem Eingefandt aus Frankenhausen folgendes:

„Ein Jubiläum hochromantischer Art können die beiden Städte Sondershausen und Frankenhausen in diesen Tagen begehen. Die Festnahme des Räuberhauptmanns Loth genannt

Hundsnase aus Frankenhausen. Vor 200 Jahren machte eine Bande die Gegend um den Kyffhäuser unsicher, die lange Zeit allen Nachstellungen trotzte. Ihr Schlupfwinkel war das Lothslod oder die Lothsböhle unweit des heutigen Obelisken auf dem Kyffhäusergebirge. Nachdem die Diebsgenossen durch Einbruch beim Sondershäuser Hofsjuden nicht weniger als die damals ungeheuerere Summe von 30000 Talern an sich gebracht hatten, betrieb man die Verfolgung mit mehr Tatkraft, mit dem Erfolge, daß man einige der Räuber fing. Sie gaben Loth als ihren Häuptling an. Die Aussetzung eines hohen Preises veranlaßte einen Bewohner des Harzortes Wolfsberg, einem kleinen Dorf bei Stolberg, den Loth zu sich zu locken und unterstützt von einem Kommando Soldaten des Grafen zu Stolberg-Kosla, gefangen zu nehmen. Hundsnase wurde erst nach Kosla zur Besichtigung durch die Bewohnerschaft geführt, dann ins Gefängnis nach Sondershausen geschleppt. Hier starb er 1722 an den bei seiner Gefangennahme erlittenen Wunden. Von seinen Genossen aber wurden vier öffentlich auf dem Markte zu Sondershausen vom Leben zum Tod befördert.

Ueber den hochnotpeinlichen Prozeß, der hier den Räubern gemacht worden ist, findet sich nichts in den Akten, ebensowenig ein Bericht, ob das Stehlgut wieder an seinen Besitzer gelangt ist. Vom Jahre 1743 ist unter dem 17. April folgende Bekanntmachung des Fürsten Heinrich durch Anschlag veröffentlicht worden:

„Von nun an dürfen die fremden Juden, sie mögen Waren bei sich haben oder nicht, erst nach Erledigung eines fürstlichen Jolles von 4 Groschen pro Person in die Stadt hereingelassen werden. Betteljuden sollen vor den Toren bleiben und draußen von hiesiger Judenschaft die Almosen gewarten. Die Juden, die Waren bei sich haben, dürfen erst nach Meldung beim Rat und nach Lösung eines Hausierzolles hausieren.

Bei Zuwiderhandlung Bestrafung und Confiscation.“

Aus einer Verfügung der Kanzlei zu Sondershausen vom 1. April 1754 wird dem hiesigen Stadtrat folgendes mitgeteilt, daß der regierende Fürst nicht weiter dulden wolle, daß die Sondershäuser Schutzjuden Häuser in Sondershausen kaufen.

Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, daß die hiesigen Juden schon damals Häuser im Besitz gehabt haben und bis zu diesem Erlaß auch kaufen durften.

Noch einmal beschäftigt sich die fürstliche Kanzlei hier mit dem Namen Wallich und zwar mit einem Testament der Hofsjudin Bees Wallich vom 27. Mai 1752 mit der gerichtlich niedergelegten, nach ihrem Tode unter ihren Kindern zu observierende Deklaration. Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

„Verfügung der Hofsjudin Bees Wallich und ihres Curators Adolf Friedrich Chop.

Die jüngste Tochter Gendel verheiratete Nathan zu Buchenau, erhielt 530 Thaler und zwar 300 in bar, 90 Thaler durch 100 Ellen Damast, 130 Thaler durch Uebnahme einer Schuld an den Bürgermeister Stein und den Hoflieferant Hühnen, 10 Thaler Zahlung für das Conto an den Vormund und Rat des Auditeurs Gottschalk, für die anderen Kinder zum Ausgleich, für die älteste Tochter Hannele, verheiratet mit Markus Isaac zu Liebeck, und den Sohn Selig Philipp Wallich zunächst auch jeder 530 Thaler nebst den Zinsen von diesem Tage an gerechnet. Sie verpflichtet sich, ihrer jüngsten Tochter weiter nichts auszu zahlen, widrigenfalls die beiden anderen sofort bei ihren Lebzeiten die 530 Thaler fordern und erhalten sollen. Am 27. Mai 1752 von der Wallich nochmals ausdrücklich anerkannt und bei der Regierung niedergelegt."

Die Hofjüdin Wallich muß erst Ende 1773 gestorben sein, denn erst Dezember 1773 verlangt der Regierungs-Konsistorialrat und Amtmann Georg Ludwig Gottschalk als Vormund oder vielmehr Tutor der minderjährigen Reizchen Wallich in Sondershausen, daß das Testament der jetzt verstorbenen Hofjüdin Wallich post Trigesimum publiziert werde. In obiger Testaments-Angelegenheit hat sich noch folgender Nachtrag gefunden:

Sondershausen, den 7. Januar 1774.

"Im Publikationstermin erschienen vor der fürstlichen Regierung der Rat Gottschalk als Kurator der Reizchen Wallich, Markus Isaac, Michael David und der Oberbürgermeister Wolfert als Kurator der Gentele Benjamin verheiratete Nathan. Nach Publikation des Testamentes gab Wolfert mündlich bekannt, daß die Hofjüdin noch zu Lebzeiten ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen der Gentele verheiratete Nathan -- durch donations inter vivos -- geschenkt habe. Auch das Schenkungs-instrument wird verlesen."

Die Akte vom 6. Juni 1781 weiß von folgendem interessanten Vertrag zu berichten:

"Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Günther, Fürst zu Schwarzburg, der 4 Grafen des Reichs, Grafen zu Hohenstein, Herren zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Tobra und Clettenberg, des Chur. Pfälz. St. Hubertus Ordens Ritters, unseres gnädigst Regierenden Fürsten und Herrn zu Dero Cammer Wir anhero verordnete Präsident, Rätbe und Assessores urkunden und bekennen hiermit: Demnach der Hoflieferant Herz Seligman und dessen Schwiegersohn David Wolf beyde Schutzjuden alhier um fernere Ueberlassung hiesigen Juden-zollpaktes auf anderweite 6 Jahre als vom 1. Februar a. e. bis dahin 1787 untertänigst nachgesucht und sich zu einem jährlichen Lokario von 18 Thalern anerklärt, auch diesen Pacht von Quartalen zu Quartalen pränumerando in hiesigen Cassenmäßigen

Sorten abzuführen versprochen und sich der Zahlungshalber in Solidum hierzu verbindlich gemacht, und dabei allen fidejushörigen Ausflüchten nach deren Erklärung wohlbedächtig entsaget. Und dann seiner Hochfürstlichen Durchlaucht denselben unter diesen Bedingungen dieser Judenzollpacht auf 6 Jahre zu überlassen und einen diesfalligen Pachtkontrakt mit Ihnen abzuschließen Gnädigst befohlen: Als ist mit gedachten hiesigen Schutzjuden folgender Pachtkontrakt verhandelt und geschlossen worden. Es überläßt nämlich: I. Hiesige fürstliche Schwarzburgische Cammer eingangsbenannten Hoflieferant Seligmann und dessen Schwiegersohn David Wolf allhier den hiesigen Judenzoll vom 1. Februar 1781 bis dahin 1787 Pachtweise dergestalt und also, daß sie von einem jeden anhero Kommenden Juden 4 Groschen Einlaßgeld oder Zoll zu nehmen berechtigt seyen und dieser von Zeit zu Zeit und wenn sich der fremde Jude über 24 Stunden allhier aufhält, conzinuieren, jedoch die armen und dürftigen Juden und deren Kinder hiervon gänzlich befreyet und die Abpachter dahin angewiesen seyn sollen, allen Fleiß und mögliche Aufsicht zu beobachten, daß II. von denen anher Kommenden Juden sich nicht liederliches Gesindel und welche nicht hinlänglich beglaubigten Pässen versehen mit einschleichen und zu allerhand Inconvenienzen Anlaß geben mögen. Welchen allen obgedachten Schutzjuden als Abpachter überall getreulich nachzukommen, und III. Von dieser Zolleinnahme jährlich 18 Thaler Pacht an hiesige Fürstl. Cammer in jedes maligen Cassenmäßigen Sorten, jedoch nicht unter 2 g. gr. Stücken zu bezahlen, auch solche von Quartalen zu Quartalen pränumerando richtig abzuführen versprochen, sowohl sich wegen der Bezahlung einer vor beyde und beyde vor einem in solidum verbindlich gemacht und zugleich allen fidejushörigen und anderen Ausflüchten, welche ihnen hinlänglich erklärt und verständigt worden, wohlbedächtig entsaget, Nicht weniger. IV. Ihr sämtliches Vermögen soviel hierzu vonnöthen, wegen richtiger Bezahlung dieses Stipentierten Pactes zur Sicherheit gnädigster Herrschaft und Dero Fürstl. Cammer unterständlich eingesetzt und verschrieben, um sich benötigten falls vorzüglich und genüßlich daran erholen zu können; Weshalb dieser Pachtkontrakt in duplo gleichlautend angefertigt und einmal Abpachtern unter dem Fürstl. Schwarzburgischen Cammer Inseigel und gewöhnlicher Unterschrift zugestellet, das andere von ihnen unterschriebene Exemplar aber anhero ad acta genommen worden.

So geschehen Sondershausen, 6. Juni 1781.

Fürstl. Schwarzburgische zur Cammer verordnete
Präsident, Räte und Assessores daselbst.
Freiherr von Roth, Ullrich, H. Kirchner."

Vom 11. Februar 1793 ist folgendes zu berichten:

„Zirkulare, die fremden in hiesigen Landen handelnden Juden betreffend. Es ist bisher verschiedentlich zu vernehmen gewesen, daß von fremden Juden häufig mancherley Gattung Waren zum Verkauf herumgetragen und dadurch nicht nur den inländischen Handelsleuten und Innungsverwandten vieler Abbruch ihrer Nahrung zugefügt und sonst mancherley Unordnung veranlaßt wird. Unfers gnädigsten Herrn Hochfürstliche Durchlaucht haben daher gnädigst zu verordnen geruht, daß außer denen hiesigen Schutzjuden keinen verstatet sein solle, Waren zum Verkauf auf dem Lande herumzutragen. Sämtliche Fürstl. Beamten, Adlichen Gerichten auch Rärthen in Städten und Flecken, welches dieses Zirkular der geschehenen Insinuation halber gehörig zu präsentieren haben, wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, keinen fremden Juden das Hausieren zu verstaten, vielmehr die Schulzen und Vorsteher eines jeden Ortes anweisen, daß sie denen etwa ankommenden fremden Juden solches sofort untersagen und sie vor dem Verkauf ihrer bey sich habenden Waren warnen, wenn sie aber doch davon nicht abstehen wollen und diese Verordnung kontravenicieren, solches sofort anzeigen sollen, da dann die contravenicenten verhältnismäßig zu bestrafen sind, auch wenn sie mit der Contravention fortfahren, sämtliche Waren zu confiscieren sind.

Sondershausen, den 11. Februar 1793.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung daselbst.“

In der durch Jahrhunderte festgesetzten Kette von Demütigungen, Drangsalierungen und unwürdiger Behandlung folgt unter dem 9. September 1811 der erste Lichtblick durch einen Erlaß der Fürstl. Schwarzburgischen Regierung.

Aufhebung des Judenleibzoll mit folgendem Wortlaut:

„Nachdem der Durchlauchtigste unser gnädigster Fürst und Herr mittels höchstem Rescripts d. d. 9. August et pr. den 3. ds. Mts. Uns gnädigst eröffnet haben, daß Höchst dieselben sich nach dem Vorgang mehrerer Rheinbundfürsten zu der dem Zeitgeiste entsprechender Entschließung bewogen gefunden, die in Höchst derselben Landen seithero unter der Benennung Judenleibzoll erhobene Abgabe gänzlich abzuschaffen, so machen wir, sämtlichen Beamten, Stadträthern, Stadtrichtern und Adlichen Gerichten dahin, sogen. Fürstl. Unterherrschaft mittels dieses Zirkulars, welches sie der richtigen erfolgten Insinuation halber gehörig zu präsentieren haben, solches zu ihrer Nachachtung bekannt und begehren zugleich, sämtliche Behörden wollen das Nötigste Verfügnis um sothane höchste Entschließung zu näheren Kenntnis der unterhabenden Fürstl. Untertanen zu bringen.

Sign. Sondershausen am 9. September 1811

Fürstl. Schwarzburgische Regierung daselbst.“

An vorstehende Aufhebung des entehrenden Judenleibzolls reiht sich in würdigster Weise die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden in Schwarzburg-Sondershausen an. Das Allgemeine Intelligenz-Blatt für Schwarzburg-Sondershausen Nr. 16 vom 19. April 1815 veröffentlicht folgendes:

Publicandum.

„Die Gleichberechtigung der Juden in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen Unterherrschaftlichen Theils mit den Uebrigen Untertanen in Staatsbürgerlicher Hinsicht betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Karl, souveräner Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, des Königl. Bayrischen St. Hubertusordens Ritter.

Wenngleich die Grundsätze der jüdischen Religion und ihre damit innig verwebten vielfachen Ritual- und Cerimonialgesetze eine nicht ganz zu hebende Scheidewand zwischen Christen und Juden bilden, so überlassen Wir Uns doch anderseits der Ueberzeugung, daß eine den Umständen angemessene Gleichsetzung der Juden mit den übrigen Untertanen in Hinsicht auf die Verhältnisse zum Staate das sicherste Mittel sey, ihren staatsbürgerlichen Wert zu erhöhen. In dieser Absicht haben Wir auf den Grund der Uns über diesen Gegenstand vorgelegten gutachtlichen Vorschläge und sorgfältiger Erwägung derselben, beschlossen und verordnen hiernit: Alle in den hiesigen Landen unterherrschaftlichen Theils gegenwärtig wohnhafte und mit Schutzbriefen versehene Juden und deren Familien sollen als Einländer und Staatsbürger betrachtet werden und dieselben Rechte, Freiheiten wie alle übrigen Untertanen zu genießen haben; wogegen sie auch gehalten sind, alle Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Verordnungen zu befolgen, insoferne nicht ihre Religionsgrundsätze eine von Uns sanktionierte Ausnahme nötig machen.

Sie wollen bey der ungestörten Ausübung ihres Religionskultus und bey ihren religiösen Gebräuchen, insonderheit bei Beschneidungen, Copulationen und Beerdigungen allenthalben geschützt und auf keine Weise beeinträchtigt werden.

Die Kognition in Ehesachen, sowohl in Ansehung der Abschließung als der Trennung der Ehe, übertragen Wir Unserm Fürstl. Konsistorio alhier, welches dabey die jüdischen Gesetze berücksichtigen wird.

Im betreff der Beendigungen der Juden Eide und des Handels behält es bey den, von uns erlassenen Gesetzen und Vorschriften vor der Hand seyn bewenden. Der bei einer künftig eintretenden Vacanz zu präsentierende Judenschulmeister und Vorsänger ist von Unserm Konsistorio und zwar nicht sowohl wegen der auf sein Glaubensbekenntnis bezughabenden Kenntnisse als vielmehr wegen seiner wissenschaftlichen Ausbildung überhaupt und seiner Qualifikation als Lehrer zu prüfen und kann nur

alsdann angestellt werden, wenn er tüchtig befunden worden ist. Den Judentorsteher erwählt und verpflichtet die Fürstl. Regierung. An diesen ergeben alle Verordnungen an die Judentchaft, er ist Organ und Repräsentant und muß auf Ordnung und Befolgung der gesetzlichen Vorschriften sehen. Die jüdische Armenkasse steht unter seiner speziellen Aufsicht, er überreicht jedesmal zu Anfang des Jahres christlicher Zeitrechnung die jährlichen von dem Judent-schulmeister unter seiner Leitung nach einem ihm mitzuteilenden Schema anzufertigenden Kopulations-, Geburts- und Sterbelisten, dem Fürstl. Konsistorio. Es wird auch noch ein Stellvertreter desselben gewählt und verpflichtet, welcher während seiner Abwesenheit die Geschäfte des Vorstehers besorgt. Alle Juden, denen in den hiesigen Landen die Rechte von Einländern und Staatsbürgern zugestanden werden, sind gehalten, festbestimmte Familiennamen anzunehmen, denen sie sich bei Führung ihrer Handelsbücher, sowie bey ihren Verträgen und Willenserklärungen und überhaupt bei allen Namensunterschriften zu bedienen haben. Da nun die hier befindlichen Juden bereits angezeigt haben, welchen Namen ein jeder von ihnen anzunehmen gesonnen ist, und Wir hierbey nichts zu erinnern gefunden haben, so wird die fürstliche Regierung nicht nur diese Namen in dem hiesigen Intelligenzblatt öffentlich bekanntmachen, sondern auch einen jeden Juden auf sein Verlangen ein Certificat gegen Entrichtung der Gebühr ausstellen.

Es kann hinfüro kein fremder Jude zum hiesigen Untertanen aufgenommen werden, ohne den gesetzlichen Vorschriften ein Genüge geleistet zu haben, nämlich die festgesetzte Summe infizieren zu können, ein Attestat seines Wohlverhaltens beizubringen, und die herkömmlichen Abgaben zu berichtigen. Sämtliche Juden stehen übrigens von jetzt an in allen Rechtsfachen unter der Gerichtsbarkeit der betreffenden Unterobrigkeiten. Nur diejenigen, welche mit einem Titel charakterisiert sind, ingleichen der Vorsteher und der Schulmeister oder der Vorsänger behalten den Gerichtsstand der Fürstl. Regierung.

Die mit Schutzbriefen versehenen und künftig als Staatsbürger anzuerkennenden Juden sollen in der Qualität als Juden mit besonderen Abgaben nicht belegt werden. Es fällt daher von jetzt an das Schutzgeld hinweg, welches sie seithero entrichten mußten, dagegen sind sie verpflichtet, das Bürger- und Untertanenrecht, insofern es noch nicht geschehen ist, gegen Bezahlung der herkömmlichen Gebühren zu gewinnen und an Lokallasten und Verpflichtungen teilzunehmen. Sie werden daher gleich den christlichen Untertanen auf ihr Gewerbe und als Hausgenossen besteuert, sie müssen bei Fürstl. Cammer Handelsconcessionen nach Verhältnis ihres Gewerbes und Kommerzes lösen, und einen von dieser Behörde zu entrichtenden Kanon zu entrichten. Jeder Jude, wenn er auch nicht Handel treibt, ist verbunden, sich zu

einem Gewerbe zu bekennen und die Cammeralabgaben zu erlegen. Wenn ein Jude ein Handwerk erlernen will, so soll das unter Vermittlung Fürstl. Cammer möglichst erleichtert werden und es hat diese Behörde foldchensfalls das Weitere zu regulieren. Wir hoffen, daß durch die gegenwärtige Verordnung nationalisirt werdenden Juden Unsere wohlmeinende auf Verbesserung ihres bürgerlichen Zustande gerichtete Absicht gebührend erkennen und sich der ihnen dadurch wiederfahrenden Wohlthat durch gutes Betragen und durch das Bestreben ihren Glauben und ihre Religionsgebräuche möglichst in Uebereinstimmung zu bringen mit den Pflichten, die ihnen als Staatsbürger obliegen, würdig zu erweisen suchen werden. Daran geschieht Unser Wille, und haben Wir zu mehrerer Urkunde und Bekräftigung alles dessen diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit unserem Fürstl. Insignel versehen lassen.

Gegeben Sondershausen, den 28. Februar 1815.

gez. Günther Friedrich Karl.

Specification

der Familiennamen, welche die Juden bis jetzt angenommen haben.

Der Hofagent David Leser behält seinen Namen bey

„ Jude Wolf wird sich künftig nennen Bessinger

„ „ Joseph David wird sich künftig nennen Blau

„ „ Abraham wird sich künftig nennen Adelsberg

„ „ Seligmann Hirsch wird sich künftig nennen Mahler

„ „ Jacob Gerson wird sich künftig nennen Gersch

„ „ Bär Gerson wird sich künftig nennen Gersch

„ „ Joseph wird sich künftig nennen Katzenstein

Die Wittwe Moses und deren Sohn Elias wird sich künftig nennen Mosche

Der Jude Jacob Pinkus wird sich künftig nennen Schönfeld

„ „ Levi wird sich künftig nennen Lichtenstein

„ „ David Moses wird sich künftig nennen Redelmeyer

Welches Höchsten Befehl Serenissimi zu Folge hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Sign. Sondershausen am 13. April 1815.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung daselbst.

L. Ch. S. Chop.

Zu vorstehender Namensliste habe ich noch folgendes anzuführen. Nach Ausweis des Personenstandsregister unserer Gemeinde (Kirchenbuch) waren noch eine Anzahl Familien im Jahre 1815 hier ansässig, die schon früher und freiwillig sich Familiennamen zugelegt hatten. Es sind dies die Familien Blaut, Boer, Brandau, Cohn, Goldschmidt, Jacob, Levi, Lewin, Pollack, Selig, Schwabach, Wahl, Weßlar, Wolf. Das Anwachsen der Gemeinde macht es auch erklärlich, daß man den Entschluß fassen mußte, ein neues

und vergrößertes Gotteshaus zu errichten; die zweite Bestube, die sich Hebergasse Nr. 31 im Hinterhaus der jetzigen Bäckerei Dittmann befunden hat, war zu klein geworden, und so schritt man denn mit schwerem Herzen, die Mittel zum Bau waren sehr gering, schon im Herbst 1825 dazu, den Neubau in Angriff zu nehmen. Der damalige Vorsteher, Hofagent David Leser, wandte sich an begüterte auswärtige Glaubensgenossen um Unterstützung, was auch Erfolg hatte, so fand ich eine Gabe vom Baron Rothschild in Frankfurt am Main in Höhe von 158 Talern vor. Von einem besonders freundlichen Ereignis für die jüdischen Bewohner hiesiger Stadt, geben folgende Zeilen Nachricht, die getragen von echter Humanität einen seltenen Beweis Fürstlicher Huld und Gnade bilden.

Cabinetts Afte

„Der Einweihung des neuen Tempels der hiesigen Israelitischen Gemeinde.

Wir, Günther Friedrich Karl, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

An die Israelitische Gemeinde.

Keine Religion ist ohne öffentliche Gottesverehrung und die damit verbundenen Gebräuche. Keine Gelegenheit ist aber auch mehr dazu geeignet, die Majestät Gottes und die menschliche Wichtigkeit recht lebhaft zu fühlen, als diese, wo alle vernünftigen Geschöpfe ohne unter Unterschied des Standes neben einander den Lebensregierer anbeten und preisen, wo alle Sterbliche sich erinnern, daß sie nur Kinder eines Vaters im Himmel sind. Wer sich daher dieser öffentlichen Gottesverehrung befleißigt und selbst zu deren Beförderung beiträgt, verdient wohl mit Recht den Beifall seiner Nebenmenschen. Und solches ist denn gegenwärtig der Fall mit der hiesigen Israelitischen Gemeinde, indem diese, ungeachtet ihrer schwachen Kräfte und der mannigfaltigen Schwierigkeiten, mit welcher sie dabei zu kämpfen gehabt hat, einen eigenen Tempel zur würdigen Feier ihrer gemeinschaftlichen Andacht erbaut hat und denselben einzuweihen im Begriffe steht.

Es tut unserem Landesväterlichen Herzen wohl, diesen Unsern Untertanen wegen Ausföhrung jenes Werkes und des dadurch an den Tag gelegten Sinnes für Religiosität unsere innige Zufriedenheit hiermit zu erkennen zu geben und ihnen meinen Schutz bei Ausübung ihrer Religion von neuem zuzusichern und daran zugleich den aufrichtigen Wunsch zu reihen, daß nicht nur dieser Tempel als eine heilige Stätte betrachtet und darin ein gottgefälliges Leben, Friede und Eintracht gelehrt und in Ausübung gebracht werden möge, sondern daß auch die Vorsehung denselben auch unter ihre besondere Obhut nehme, damit noch

nach Jahrhunderten die späteren Nachkommen der jetzigen Erbauer darin Gott anflehen und danken, gleichzeitig sich aber auch der Wohltat welches ihrer von ihren Voreltern durch dieses Gebäude gestiftet worden ist, dankbar erinnern können.

Sondershausen, den 29. August 1826.

gez. Günther Friedrich Karl
Fürst zu Schwarzburg."

Hoherfreut und beglückt hat die Gemeinde durch diesen erneuten Beweis Fürstl. Zuneigung es sich nicht nehmen lassen, ihrer Dankbarkeit dadurch äußeren Ausdruck zu geben, daß sie Seiner Durchlaucht ein Festgedicht, auf roter Seide gedruckt, durch ihren Vorstand bei der Einweihungsfeierlichkeit überreichen ließ. Dieses Larmen hat mir im Wortlaut vorgelegen und hatte folgende Fassung:

G e d i c h t

gesungen bey Gelegenheit der Einweihung

der

Synagoge zu Sondershausen

für den

Durchlauchtigsten Regenten und Herrn

Herrn

Günther Friedrich Carl

Souveräner Fürst

zu

Schwarzburg-Sondershausen

des Königl. Preussischen schwarzen und großen
rothen Adlers; so wie auch des Königl. Bayrischen

St. Hubertus Orden Ritter etc. etc.

Ehrfurchtsvoll gewidmet

von

der israelitischen Gemeinde daselbst.

חומר שיר וחננות בית הכנסת באנארכיסטות בעד אהבת יד נשיאנו
הדגם האמון גינתער פרידריך קארל יום הדוד:

1.

Gross im Rathschlusse, mächtig in der Ausführung!
Überall ist seine Macht, seine Herrschaft im Himmel,
Neigt sein Ohr allen denen, die ihn anrufen;
Hör Gutes allen seinen Geschöpfen,
Erbarmt sich über seine Werke alle.
Regenten lässt er gnadenvoll über sein Volk herrschen.
Es lebe unser Herr GUNTHER!

2

גדול תפוצה ורב העלילה,
יה ככל תמשלתו בשמים,
נפתח אָזְנוֹ לְכֹל אֲשֶׁר יִקְרָאֵהוּ:
טוב לכל בראיו עושה,
לֹא כֹל מַעֲשָׂיו יִרְחֹם,
רַחֲמֵי צַדִּיק נָתַן לְעַמּוֹ:
יְיָ אֱלֹהֵינוּ גִינְטֶער!

2

Friede und Gerechtigkeit spricht dein Wille.
Rechthun ist aller Weisheit Anfang.
IEDes Wesen fühlt deine grosse Allmacht;
Rath, den du pflegst, ist nur Wahrheit.
Immer verlängern sich die Jahre unsers Fürsten,
CHore und Gesänge wollen wir Ihm ertönen lassen.
Es lebe unser Fürst FRIEDRICH!

3

פֶּה הַדּוֹבֵר שְׁלֹם וְצֶדֶק;
רַחֲמֵיךָ חֶקֶקָה עֲשׂוֹת יוֹשֵׁר:
יְדָה הַחֶקֶקָה לְעֵדֶל;
רַחֲשׁ עֲצָתְךָ אִמְחָה:
יָדִים עַל מִי נִסְכְּנוּ חֹסֶד,
הֵל הַשְׂרִים לֹא נִמְנָה:
יְיָ נִשְׁאַנּוּ פִּירִידִיךְ!

3.

Cantaten wollen wir Ihm anstimmen!
Auch tiefgebeugten Dank Ihm verkünden.
Recht vieler Segen und steter Frieden,
Lauges Leben sey Ihm von Gott beschieden.
Es lebe unser Regent CARL!

1

קֹל רֵנוּ נִשְׁדָּה לָּהּ,
אֶחָ חִירֹחַ וְיָחַן לָּהּ:
רַב שְׁלֹם וּבִרְכוּחַ,
לֹא יָחַ הָאֵל אוֹרֵךְ יָמֵם:
יְיָ נִסְכְּנוּ קֶאֱרֵל!

Amen.

אמן

Ueber die Feier der Einweihung selbst bringt das „Regierungs- und Intelligenzblatt“ für das Jahr 1826 in Nr. 37 vom 9. September folgenden stimmungsvollen Bericht:

Ueber die Weihe des neuen hiesigen Tempels.

„Was eine langbestandene hiesige israelitische Gemeinde längst ersehnt und gewünscht hatte, ist jetzt in Wirklichkeit getreten und erfüllt. Ein Tempel — ob zwar unter ungünstigen Zeitumständen gegründet, steht doch nun in einem jährigen Zeitraum ausgebaut und vollführt und spricht laut die herzerhebende und ermunternde Wahrheit aus: „gemeinschaftlicher fester Wille und reiner Eifer für das Erreichen eines wirklichen Gutes, vermag noch immer auszuführen, was in seinen ersten Anfängen schwer und unter drückenden Umständen fast unmöglich schien.“ Die so wenig zahlreiche als vermögende israelitische Gemeinde hat nämlich durch gemeinschaftlich zusammenwirkende Kräfte und in lobenswerter Beharrlichkeit für ihre öffentliche Gottesverehrung, ein Lokal bereitet, das nicht allein für ihre Größe ausreichend, sondern auch für seinen heiligen Zweck völlig würdig und geschmackvoll eingerichtet ist. Seine feierliche Einweihung erfolgte am 1. September nachmittags und die Gemeinde hatte alles mögliche aufgegeben, um diesen für sie so denkwürdigen Tag würdig auszuzeichnen und zu verherrlichen. Der Tempel, ohne mit Schmuck überladen zu sein, war bedeutend und sinnvoll geziert und bot Jeden, der durch seine mit Blumen und grünen gewölbte Pforte einging, den lieblichsten und freundlichsten Anblick dar. Unter der von dem Hautboistenchor geblasenen feierlichen Melodie „Wie groß ist des Allmächtigen Güte“ wurde die an noch verschlossene Thür mit einem dem Durchlauchtigsten Fürsten auf einem geschmackvoll gestickten Kissen überreichten Schlüssel, durch den Herrn Geheimrath von Ziegler eröffnet, das heilige Gerath aus der alten unfreundlichen Synagoge eingeführt und an seinen bestimmten heiligen Ort gestellt. Nach geendigten Lobgesängen, Dankpsalmen und feierlich gesprochenen Gebeten für Fürst und Vaterland, für das Gelingen des unter so manchen Sorgen nun vollendeten Baues und für dessen nunmehrige Erhaltung durch Göttlichen Schutz, wurde der Gemeinde nach einigen — die Wichtigkeiten des Tages besonders bezeichneten Worten und Glückwünschen — durch ein höchstes Rescript die fernere Huld und Gnade ihres Durchlauchtigsten Landesherrn versichert und nun bestieg der israelitische Prediger Herr Wolffsohn aus Dessau den Predigerstuhl. Ohnstreitig hatte man in diesem wackeren Redner einen Mann gewählt, der durch seinen Vortrag die ganze Feier dieser Tempelweihe zu erheben und festlicher zu machen verstand. Sein Wort in Deutscher Sprache gesprochen, ergriff sichtbar jedes Herz und erweckte die allgemeinste Theilnahme. Mit Salbung, Kraft und Geist sprach er in schön gesetzter Rede und reinen Ausdruck

— wie man sonst aus jüdischem Lehrermunde nicht zu hören gewohnt war — über die Verehrung des Vaters aller seiner Kinder und wußte alles, was die Feier dieser heiligen Stunde erbeischte und besonders den Gemütszustand der versammelten israelitischen Gemeinde am nächsten zusagte, so kunstvoll und ungefucht einzumischen und zu benutzen, daß ihm nicht allein eine allgemeine stille Aufmerksamkeit ermunternd entgegenkam, sondern auch der herzlichste Beifall für Alles, was er sprach, nicht entgehen konnte. Möge der schönste Lohn und der aufrichtigste Dank, der ihm so unzweideutig gebührt, nun in dem fortdauerndem Segen bestehen, den sein kräftiges Wort, seine reine Lehre und seine eindringende Ermahnung für die Herzen, besonders seiner jüdischen Brüder hervorzubringen und herbeizuführen vermochte! Ja, möge zugleich seine letzte Rede, die am 2. September morgens gehalten wurde und von der gemeinsamen Liebe und Eintracht jedes Volkes und jeder Gemeinde handelte, Jeden, besonders dem Herzen seines Volkes unvergeßlich, heilig und treuesten Befolgung werth bleiben! Ein allgemeiner Dank und die herzlichste Liebe begleite ihn in seinem fernem heimatlichen Beruf und verschönere von Tag zu Tag in ihm das lohnende Bewußtsein, „sein Wort habe gewiß auch hier manch Samenkorn auf Hoffnung hingestreut, das früh oder spät seine liebliche Blüte und seine reichlichen Früchte tragen werde!“ Ja möge dieser denkwürdige Tag in dankbarer Erinnerung bei Mit- und Nachwelt bleiben und der freundliche Tempel unserer hiesigen israelitischen Gemeinde nur stets und wahre dankbare, fromme aufrichtige und einträchtige Gottesverehrer umfassen und aufnehmen! Der Allmächtige schirme und schütze dieses Haus für die spätere Zukunft und für die spätesten Nachkommen auch dieser seiner Kinder.“

Der Bau war vollendet und unter Gottes Beistand in feierlichster Weise unter Anwesenheit Seiner Durchlaucht des Fürsten Günther Friedrich Carl, seiner Räte und ersten Persönlichkeiten geweiht. Die Mitglieder der Gemeinde waren in der Lage, in zeitgemäßer moderner Weise die Aufgaben des Kultus zu erfüllen, die Liebe zu ihrem angestammten Fürstenhause zu betätigen und in voller Harmonie mit ihren christlichen Mitbürgern das Wohl des Staates zu fördern. Prediger Wolffsohn, der bei der Einweihung der Synagoge sich die Herzen der Gemeindemitglieder erobert hatte, siedelte nach hier über und übernahm die Führung und Seelsorge der Gemeinde. Leider dauerte dieses Verhältnis nicht lange, die Bezahlung für seine Dienste war so gering (Wolffsohn erhielt ein Jahresgehalt von 150 Talern), daß derselbe unmöglich auskommen konnte. Ein Schreiben vom 18. Mai 1831 an den Durchlauchtigsten Fürsten, in welchem W. um eine Geldunterstützung bittet, erhellet seine mißliche Lage. Dem Gesuch konnte nicht Folge gegeben werden, weil keine Fonds dafür vorhanden waren. W. verließ Früh-

jahr 1837 Sondershausen und folgte einem Ruf nach Berlin, wo er noch lange Jahre in gleicher Eigenschaft als Prediger tätig war.

Ihm folgte Ostern 1837 als Lehrer und Prediger Philipp Heidenheim, dessen unvergängliche Dienste um die jüdische Gemeinde, Stadt und Staat Sondershausen ich, soweit mir das Material an Hand ist, an anderer Stelle schildern will.

Aus den Jahren 1838 bis 1843 liegen folgende interessante Nachrichten vor, die aus der „Allgemeinen Zeitung des Judentums“ entnommen und hier wiedergegeben werden sollen: Am 1. Pessach-Tage (Ostern) 1838 besucht Seine Durchlaucht der Fürst die Synagoge; ebenso zu dem gleichen Tage des Jahres 1841. Am 1. Tage Sukoth (Laubbüttenfest) 1843 besucht die „Ständerversammlung“, die in diesem Jahre zum erstenmal zusammentrat, und das Gesamtkabinet den Tempel; ein Ereignis, das seiner Zeit großes Aufsehen erregte und von einem für damalige Zeit vorurteilsfreiem Sinne Kunde gibt.

Unter dem 2. Juni 1841 liegt folgende Eingabe vor, die ihrem Inhalt nach verdient der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden:

„Gefuch der hiesigen Israeliten um ein passives Wahlrecht rückfichtlich des Bürgervorsteher-Amtes.

Unterthänigste Bittschrift der israelitischen Gemeinde zu Sondershausen wegen Gleichstellung mit den christlichen Bürgern der Residenzstadt. Nach der abschriftlich unter I angebogenen Verordnung des Höchstseligen Durchlauchtigsten Fürsten vom 28. Februar 1815 wurde den Israeliten hiesiger Lande unterherrschaftlichen Theils das unbedingte Staatsbürgerrecht zuerkannt und wörtliche Bestimmung getroffen, daß Selbige unter Aufhebung des bisherigen Unterschieds gleiche Rechte und Freiheiten wie alle übrigen Unterthanen genießen und dagegen auch gehalten seyn sollten, alle Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Verordnungen zu befolgen, die Steuern zu erlegen und an alle Lokallasten und Verpflichtungen theilzunehmen, sowie, insofern es noch nicht geschehen, das Unterthanenrecht resp. Bürgerrecht zu gewinnen.

Ebenso fiel nach dem berührten höchsten Reglement jenes Schutzgeld, das der Jude als solcher zu erlegen gehabt hatte, als natürliche Folge hinweg. Mit einem Worte der Druck, welcher so unendlich lange Jahre und in so gehässiger und herabwürdigender Weise auf uns lastete, war in dem hiesigen Lande einer förmlichen Emancipation gewichen. Dies und nichts anderes konnte nur der klar ausgesprochene Wille des Hohen Gesetzgebers sein. Es waren den Israeliten auch dieselben Rechte und Pflichten wie die christlichen Staatsbürger hingewiesen und mußten sich für vollkommen nationalisirt halten. Umsonst möchten wir das Dankgefühl zu schildern versuchen, das sie damals besaßte. Seine Motive waren so gerecht als es tief und innig empfunden wurde! — Um so schmerzlicher mußte es uns aber betrüben, als nach der hiesigen Stadtordnung vom 30. November 1831 und dem

Inhalt des Höchsten Rescriptes vom 15. Dezember 1834 gemäß der christliche Glaube die Wählbarkeit zum Bürgervorsteher bedinge und danach der Israelit rein ausgeschlossen sein sollte. Auf der einen Seite als Bürger zur Wahl berechtigt, wurde ihm auf der anderen Seite die Fähigkeit, seinerseits gewählt werden zu können, schlechtthin abgesprochen. Mit dieser so angedeuteten Unfähigkeit konnte indeß doch nur eine moralische Verderbtheit oder ein Intelligenz-Mangel der Israeliten gemeint sein. Denn lediglich Beweggründe von solchem Gewichte würden einen zur öffentlichen Kunde gebrachten Ausschluß zu motivieren vermocht haben. Beide Voraussetzungen aber, welche jede Zurückweisung hätten gebieten können, müssen wir mit voller Ueberzeugung bestreiten und wären wir auch überhaupt nicht früher den übrigen Staatsbürgern in allen Befugnissen ausdrücklich und unbeschränkt gleichgestellt worden. Sogleich wendete sich auch unserer Rechte halber der jetzige Vorsteher der unterzeichneten Gemeinde an den Herrn Geheimrath von Ziegeler Excellenz und es wird, wenn auch dieser Schritt damals erfolglos blieb, doch wenigstens so viel daraus hervorgehen, daß uns die fragliche Bestimmung des Höchsten Rescriptes von 1834 schmerzlich berührte und daß wir keineswegs eine stillschweigende Zufriedenheit an den Tag legten. Erst vor nicht langer Zeit hat aber der Hofagent Zarnikow von seinem Vorgänger im Amte das Höchste unter I. abschriftlich beigelegte Reglement (welches mit diesem verlegt gewesen seyn mochte) ausgehändig erhalten und so staunen wir nun, und umsomehr als das Publikandum der Fürstlichen Regierung vom 9. März 1841 (im diesjährigen Regierungs- und Intelligenz-Blatt) und die so sehr betrübende Bestimmung enthält, nicht länger Höchstdenselben unsere Wünsche ehrerbietig vorzutragen.

Eure Hochfürstliche Durchlaucht haben uns seit Höchstdero Regierungsantritt mit vielen Zeichen gnädigen Theils erfreut und es bieten uns diese Thatsachen eine sichere Bürgschaft dar, daß das Landesväterliche Wohlwollen die Glieder der israelitischen Gemeinde nicht weniger als die Befenner des christlichen Glaubens umfaßt. Ein Gleiches tritt uns, um nur auf ein Beispiel hinzuweisen, in dem Nachbarlande Preußen entgegen, wo unsere Religionsverwandten kein Recht der christlichen Staatsbürger — soweit es nicht die in die Individualität unseres Glaubens widerstrebt — zu entbehren haben, und wo ihnen namentlich nicht diejenige Befugnis entgegen ist, um welche es sich eben jetzt handelt. Deshalb nur sprechen wir die unterthänigste Bitte aus:

Eure Hochfürstliche Durchlaucht wollen uns dasjenige, was uns das Höchste Reglement vom 28. Februar 1815 verheißt, baldvollst gewähren und dahin gnädigste Verfügung treffen, daß auch die Glieder der hiesigen Stadtgemeinde allhier unter den übrigen legalen Bedingungen zu Bürgervorstehern gewählt werden können und dürfen.

Mit dem innigen Danke gerührter Herzen würden wir die Erfüllung eines Wunsches zu würdigen wissen, daß nicht Unbescheidenheit und Anmaßung, sondern ein natürliches Rechtsgefühl, das in der Höchsten Verordnung vom 28. Februar 1815 neue Belebung und Kräftigung fand, hervorrief und bis zum Verlangen steigerte, dann werden wir von der Bekanntmachung vom 9. März 1841 nicht mehr die Rörhe der Scham auf den Wangen fühlen und uns nicht mehr in der Lage befinden, Bürger zu heißen und das Bürgerrecht erworben zu haben, ohne der schönsten Prærogative eines Bürgers theilhaftig zu sein!

Die wir in wahrer Ehrfurcht beharren als

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht
unterthänigste israelitische Gemeinde alhier.
gez. M. Czarnikow. gez. M. Redelmeyer."

Die nächsten Jahre bringen der Gemeinde schwere Sorgen. Das im Jahre 1826 fertig gestellte Gotteshaus muß wohl infolge einer fehlerhaften Dachkonstruktion umgebaut und der Oberbau erneuert werden. Gelder zur Deckung der Kosten sind nicht vorhanden, und so wendet man sich in der Noth an den Landesvater und bittet Seine Durchlaucht, eine Landeskollekte zu gestatten. Bereitwilligt und huldvoll wird diesem Wunsche entsprochen. Die Akte hat folgenden Wortlaut:

"Seine Durchlaucht der Fürst haben der hiesigen israelitischen Gemeinde auf deren Vorstellung, daß ihre im Jahre 1826 neu-erbaute Synagoge dringend einer starken Reparatur und eines theilweisen Umbaues bedürfe, wozu sie die nöthigen Mittel nicht aufzubringen vermöge, eine allgemeine Landeskollekte gnädigst zu bewilligen geruht. Es ist diese Verwilligung für umsoweniger bedenklich erachtet worden, als die Bittstellerin, welche unter den früheren Zeitverhältnissen einer solchen nur protestantischen Gemeinden in den hiesigen Landen zugänglichen Wohlthat nicht theilhaftig werden konnte, dessen ungeachtet sich bei öffentlichen Sammlungen für christliche Kirchengemeinden häufig theilhaftig hat.

Indem wir dies und daß obige Kollekte durch die Ortsbehörden veranstaltet wird, hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, hegen wir die Hoffnung, daß die Aufforderung zu Mithätigkeit für die hiesige israelitische Gemeinde in dem Freisinn und dem Wohlwollen der hiesigen Staatsangehörigen bereitwilligen Fürsprecher finden werde.

Sondershausen, den 1. März 1849.

Fürstlich Schwarzburgische Landesregierung.
Verwaltungsabtheilung. A. Gottschalk."

Auch in dieser Verfügung zeigt sich erneut das Bestreben einer gerechten Befürwortung seitens der Behörde ihren jüdischen Mitbürgern gegenüber. Laut Gemeindeakten vom Jahre 1850 hat die Landeskollekte die Summe von 747 Taler ergeben; einen Betrag, der annähernd hinreichte, den Umbau zu decken.

Die Eingabe der Synagogengemeinde vom Jahre 1841 „Wählbarkeit zum Bürgervorsteher“ hat jahrelang das Fürstl. Kabinett und Rechtsgutachter beschäftigt, ohne ein günstiges Resultat zu zeitigen. Erst das Jahr 1848 mit seinen grundlegenden Aenderungen hatte Wandel geschaffen und Möglichkeit gegeben, daß auch jüdische Bürger zum Bürgervorsteher gewählt wurden. Als erster wurde im Jahre 1850 der Hofagent, spätere Kommerzienrat Moritz Czarnikow gewählt und verpflichtet. Czarnikow entfaltete für die Stadt und für die jüdische Gemeinde eine rege Tätigkeit. Seinem Einfluß ist es zu verdanken, daß im Jahre 1851 der sogenannte Judeceid More judaico aufgehoben wurde. Ihm folgte als jüdischer Bürger im Gemeinderat der Sohn des Obigen, Justizrat Max Czarnikow, der lange Jahre dem Bürgerkollegium angehörte, und als Vorsitzender desselben sich bewährte. An dieser Stelle sind noch Hofgoldarbeiter Hugo Boer und Schreiber dieses als Mitglieder des Gemeinderates zu erwähnen. Die nächsten Jahrzehnte bringen keine besonderen Ereignisse, über die zu berichten wäre. Das Leben in der Gemeinde spielt sich in ruhigen Bahnen ab; an allen öffentlichen Anlässen, ersten oder freudigen Inhalts, politisch erregten oder ruhigen Zeiten nehmen die Gemeindemitglieder Anteil, stets in dem Bestreben, dem Ganzen zu dienen und ein Teil des Ganzen zu sein. Am 18. August 1876 wird unter der Beteiligung der ganzen Gemeinde und vieler auswärtiger Gäste das 50jährige Jubiläum der Tempelweihe begangen. Ueber die Feier berichtet der „Deutsche“ in Nr. 195 vom 19. August folgendes:

„Gestern Nachmittag fand in der hiesigen Synagoge die Feier des 50jährigen Jubiläums ihres Bestehens statt. Das Fest wurde durch eine Cantate unter den Klängen der Orgel und des Orchesters eingeleitet, dann die heilige Lade geöffnet, die Thoras nach dem Ritual aus und ein gehoben und hielt nach dem Gesange des Chorals der hiesige Rabbiner Herr Heidenheim die Predigt, welcher der 112. Psalm als Text untergelegt war. Klar und einfach sprach der Redner zu den Herzen seiner Zuhörer und wenn es unmöglich ist, die Worte hier wiederzugeben, so mag doch der Wunsch ausgesprochen werden, daß Herr Heidenheim seine Rede durch den Druck auch denjenigen zugänglich machen möge, welche verhindert waren, der Feier anzuwohnen. Diese war eine erhebende, denn sie war ein Zeichen der Zeit, welche statt starren Scheidung der Bekenntnisse die gegenwärtige Tuldung und Berechtigung und die Achtung auch des anderen Glaubens erfordert. So hatten sich denn auch in der Synagoge die Spitzen der hiesigen Staats- und Militärbehörden, der Fürstliche Staatsminister und die Ressortdirigenten von Kultus und Unterricht, der Justiz und Finanzen einbegriffen, wie auch der kommandierende Stabsoffizier der hiesigen Residenz zugegen war. Auch die hiesige Geistlichkeit war erschienen und gab auf diese Weise das schöne Zeugniß, wie es mit der Verfolgung anders Denkender und anders

Glaubender setzt zu Ende sei. Nach beendeter Predigt schloß ein Choral die erhebende Feier."

Ich stehe am Ende meiner Ausführungen, die dem Leser, wenn auch kein erschöpfendes, so doch ein annähernd klares, geschichtliches Bild der hiesigen Synagogengemeinde geben sollen. Ein halbes Jahrtausend zieht am geistigen Auge vorüber; schlimme und gute Zeiten, ein Auf und Ab im Leben des Einzelnen. Aus Allem geht hervor, daß unsere Vorfahren selbst unter drückendsten Verhältnissen stets die Liebe zur Scholle, zur Heimat, zum deutschen Vaterland festgehalten haben, daß sie sich stets als Glieder der deutschen Volksgemeinschaft gefühlt und alle Zeiten treu dem Spruch: „Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selbst kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließe an ein Ganzes dich an!"

Möge vorstehende Niederschrift wohlwollende Leser und milde Richter finden.





Philipp Heidenheim
geboren den 14. Juni 1814
gestorben den 14. Juni 1906.

Philipp Heidenheim.

Sein Leben und Wirken.



An anderer Stelle dieser Festschrift habe ich nur flüchtig den Namen des Mannes erwähnt, der im vorigen Jahrhundert in unserer Gemeinde jahrzehntelang als Führer gestanden und durch die Kraft seines Geistes und seiner Stellung bei seinen Zeitgenossen anerkannt und hochgeachtet war. Ich würde mich einer Unterlassungssünde schuldig machen, wenn ich in vorliegenden historischen Nachrichten Heidenheim nicht ausführlich erwähnen würde, dessen Bild mir noch klar vor Augen steht; war doch Heidenheim mein Lehrer und im späteren Leben mein väterlicher Freund und Berater. Am 14. Juni 1814 wurde Philipp Heidenheim im benachbarten Bleicherode geboren. Seine erste Kindheit war eine sehr traurige; die Eltern versuchten ihren kümmerlichen Lebensunterhalt durch Hausierhandel mit Glacésgarnen und Leinwand, von Ort zu Ort ziehend, zu fristen. Bei allem ernstem Streben, vorwärts zu kommen, war es in damaliger Zeit vor 110 Jahren an kleinen Plätzen für die jüdischen Bewohner sehr schwer. Engherzige Gesetze und Bedrückungen aller Art hingen wie Bleigewichte über jedem Juden. Schon in frühester Jugend zeigte sich bei Heidenheim die Liebe zu den Büchern und eine wahre Sucht zu lernen. Als 10jähriger Knabe war er seinen Alters- und Schulgenossen im Wissen weit voraus. Seine besonders schöne Handschrift erregte die Aufmerksamkeit eines mitleidigen Bleicheröder Gerichtsherrn, der ihn als Bogenschriftreiber gern beschäftigte. Für den gewiß fargen und kleinen Verdienst wurden Schreibpapier und Bücher angeschafft. Der wißbegierige Knabe verlegte seine Lernarbeit, wenn im Elternhause das notwendige Licht fehlte, des Abends auf die Straße bei einer trüben Oellampe, die am Rathause angebracht war, ist er, in seine Bücher vertieft, dort öfters gefunden worden. Seine Lieblingsfächer waren Geschichte, Geographie, Deutsch und Mathematik. Als die Zeit seiner Barmizwa (Einführung) herannah, bestimmte der Vater, daß der zarte Knabe das Hausierergewerbe ergreifen sollte, um von Ort zu Ort ziehend, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Mutter, eine selten kluge und für damalige Zeit gebildete und belebte Frau, fühlte, daß der Knabe wohl doch einen anderen Weg gehen müßte und war diesem Plan abhold. In ihrer Herzensnot griff ein angesehenen Mann der Bleicheröder Gemeinde, Bankier Fröhberg, ein und erbot sich, den Knaben zu erhalten, kleiden und unterrichten zu lassen. Fröhberg unterhielt für seine Kinder einen Hauslehrer und versprach sich für dieselben einen heilsamen Einfluß durch den gemeinsamen Unterricht. Mit einem wahren Feuereifer wurde Tag und Nacht gelernt, alles Wissenswerte studiert, und die Vorstudien zum Talmud in den Bereich der Tätigkeit gezogen. Das

Schüler will ich nur den Namen „Moritz Lazarus“ nennen und bei ihm etwas länger verweilen. Die obige Bekanntmachung in der Zeitung des Judentums, die damals in allen Gemeinden Deutschlands gelesen wurde, mag wohl der erste Anlaß gewesen sein, daß der Vater von Moritz Lazarus auf Sondershausen aufmerksam gemacht wurde; eine andere Erklärung habe ich nicht, denn es kann unmöglich eine Verbindung zwischen dem Geburtsorte von Lazarus, der am 15. September 1824 in Gilehne, einer Kleinstadt in der früheren Provinz Posen geboren wurde und dem Pensionat Heidenheim in Sondershausen gegeben haben. Die Verhandlungen müssen zu einem günstigen Ergebnis geführt haben, denn im Oktober 1842 traf Moritz Lazarus hier ein, um bei Heidenheim Unterricht in allen Disziplinen, wie Mathematik, Französisch, Englisch usw. zu nehmen; als Gegenleistung erhielt Heidenheim von dem älteren Bruder Leser Lazarus, der schon seit dem Sommer 1842 hier anwesend war, Unterricht im Talmud und allen rabbinischen Wissenschaften. Es waren sehr anstrengende Tage für beide Geistesgrößen, die nach Wissen dürfteten, die aber beide zu arm waren, um einen geregelten Unterricht von bezahlten Kräften erschwingen zu können. In einer elenden ungeheizten Dachkammer unseres Gemeindehauses durchlebte Moritz Lazarus, eine spätere Leuchte der Wissenschaft, den die ganze Kulturwelt des In- und Auslandes aus Anlaß seines 100jährigen Geburtstages 15. September 1924 als ganz Großen gefeiert hat, den Winter 1842/43. „Hungern, frieren und lernend.“ Doch zurück zu meinem Thema! Heidenheim, der am 28. August 1839 mit Lina Leser seinen Lebensbund geschlossen hatte, ging vollständig in seinem Beruf auf. Lehrend und lernend verfloßen die nächsten Jahre. Seine talmudischen und rabbinischen Studien, denen er mit allem Fleiß obgelegen, näherten sich seinem Ende, und so sehen wir ihn denn im Frühjahr 1845 Haus, Weib und Kinder verlassen, um die für die damalige Zeit so beschwerliche Reise nach dem Großherzogtum Posen nach Schönlanke anzutreten. Dort wollte er bei dem berühmten Talmudisten und Oberrabbiner Löbel Platsche sich seiner Abschlußprüfung unterziehen. Ueber den Erfolg dieser Prüfung liegt folgendes Zeugnis vor:

„Nachdem Herr Philipp Heidenheim, Geistlicher der israelitischen Gemeinde zu Sondershausen während einer 10tägigen strengen Prüfung in den verschiedensten Sächern der rabbinischen Theologie glücklich bestanden und sowohl die zahlreich mündlichen als auch schriftlichen Aufgaben in jeder Hinsicht zu meiner vollkommenen Zufriedenheit gelöst, nachdem ich mich besonders auch von seiner wahrhaft religiösen Gesinnung und seinem moralischen Lebenswandel gewissenhaft überzeugt habe, so erteile ich demselben Kraft meines heiligen Amtes die Würde eines Rabbiners, daß er fortan befähigt sei, in allen Gemeinden Israels in religiösen Streitfragen zu entscheiden und alle die geistlichen Funktionen zu versehen, die nach Gesetz und Herkommen mit dieser Würde ver-

bunden sind. Ich weihe den Herrn Heidenheim daher hiemit feierlichst für seinen heiligen Beruf, lebe der Hoffnung, daß er mit unablässlichem Eifer darin wirken und stets seinem Gott und der Wahrheit getreu bleiben werde, und erlebe dazu den Segen des himmlischen Vaters auf sein Haupt hernieder, daß er Gunst und Gewogenheit finde in seinen und der Menschen Augen.

Ich habe dieses Zeugnis der strengsten Wahrheit gemäß ausgestellt und mit meiner eigenhändigen Unterschrift und meinem Amtssiegel versehen.

Schönlanke, den 3. April 1845.

Der Oberrabbiner der hiesigen israelitischen Korporation.
gez. Löbel Plachke."

Dieses Zeugnis wird noch gegengezeichnet vom Vorstand der israelitischen Korporation und vom Magistrat. Eine fernere Beglaubigung folgenden Inhalts:

"Dieses Zeugnis wird bestätigt vom Rabbinatsvorsteher der Gemeinde Berlin.
gez. J. J. Vettinger."

Nach fast swöchentlicher Abwesenheit und kurzem Aufenthalt in Berlin gelangte Heidenheim nach sehr beschwerlicher Heimreise wieder hier an und konnte seine Lehrtätigkeit an der Realschule und in seiner Gemeinde wieder aufnehmen. Unter dem 20. August 1845 erfolgt die Ernennung Heidenheims zum Rabbiner der Gemeinde mit einem huldvollen Anschreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten, und wenige Monate später, am 25. Oktober seine Ernennung zum Kollaborator an der hiesigen Realschule zugleich mit dem Ausdruck ganz besonderer Zufriedenheit.

Die nächsten beiden Jahre gehen ohne äußerliche Zwischenfälle ruhig vorüber, bis das Jahr 1848 einzog, und auch in unser stilles Sondershausen seine Schatten warf und unruhige Zeiten brachte. Ein aufgeregter Volkshaufe, angestachelt von einigen Schreibern, versuchten nach dem Schloß zu ziehen, um sich Rechte und Vergünstigungen zu erzwingen. In der Eile wurde Heidenheim zum Volksredner berufen und hielt vom Marktplatz und vom Balkon des „Schützenhauses“ aus seine Ansprachen, die die hochgehenden politischen Wogen glätteten und die künstliche Erregung dämpfte. Noch ein anderes Vorkommen aus dem Sturmjahre 1848 ist wert festgehalten zu werden. In den Tagen vom 28. – 30. September fand in Eisenach die erste Versammlung des „Allgemeinen Deutschen Lehrvereins“ statt. Heidenheim wurde von 88 Lehrern des Schwarzburgischen Landes als Delegierter nach dort gesandt. Sehr erregte Debatten fanden an allen drei Tagen statt, und als u. a. der Antrag eingebracht wurde, daß die Grundlage aller Erziehung eine „christliche“ sein müßte, erhob sich Heidenheim und bekämpfte mit zündenden Worten diese Eingabe unter dem Hinweis, daß Tausende von einem derartigen Beschluß hart betroffen würden; Heidenheim brachte den Gegenantrag, daß die Grundlage aller Erziehung eine

„religiös sittliche“ sein mußte, der auch nach heißem Kampf mit großer Mehrheit angenommen wurde. Am 19. Oktober 1852 wurde Heidenheim zum Oberlehrer befördert und gibt folgendes Aufschreiben davon Kenntnis:

„Wir Günther Friedrich Karl, Fürst zu Schwarzburg usw. haben Uns bewogen gefunden den Collaborator Philipp Heidenheim in Anerkennung seines pflichtmäßigen Verhaltens und seiner rühmlichen Leistungen bei der hiesigen Realschule zum Oberlehrer bei dieser Anstalt zu ernennen. Wir hegen das Vertrauen zu ihm, daß er sich dieser Auszeichnung, durch fernere gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten würdig zeigen werde. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 19. Oktober 1852.

gez. Günther Friedrich Karl
contrasigniert: Schönnemann.“

Unterm 14. Januar 1854 erhält Heidenheim von Seiten des Fürstlichen Ministeriums den Befehl, an Stelle des erkrankten Schulrats Hölzer die Leitung der Anstalt zu übernehmen. Auch außerhalb seines Berufes im bürgerlichen Leben verstand es Heidenheim sich Ansehen und Geltung zu verschaffen. Stellte ihn doch der Gewerbeverein in einer stürmischen Jahreshauptversammlung des Jahres 1857 an seine Spitze, ein Amt, das er drei Jahre lang zur größten Zufriedenheit ausübte. Es war dies ein Ereignis für unsere Stadt, war doch Heidenheim der erste Jude, der fünf Jahre vorher unter schweren Kämpfen seine Aufnahme in den Verein durchgesetzt hatte. Seine schärfsten christlichen Gegner im Gewerbeverein wurden im Laufe der Jahre seine besten Freunde; denn Niemand verstand es so wie er, die Sitzungen belehrend und interessant zu gestalten. Im Jahre 1855 übertrug ihm die Fürstlich Schwarzburgische Rudolstädtsche Regierung die Seelsorge in der benachbarten Gemeinde Immenrode; auch dort hat derselbe sehr segensreich und friedensstiftend gewirkt, wie eine besondere Anerkennung der Rudolstädtschen Regierung ausdrücklich hervorhebt. Das nächste Jahrzehnt bringt nichts besonderes, was festgehalten zu werden verdiente. Heidenheims Leben und Wirken fließt gleichmäßig und ruhig, ohne besondere hervorstechende Ereignisse dahin. Lehrend und belehrend führend seine Gemeinde und große Schülerzahl, Anerkennung seiner vorgeetzten Behörde, materieller und ideeller Lohn von seinem Fürsten, war der Inhalt seines reichen Lebens. Wenn ich soeben von der materiellen Vergütung gesprochen habe, so muß doch hervorgehoben werden, daß dieselbe den heutigen Verhältnissen entsprechend sehr bescheiden war. Erst am 1. März 1872 wird das Gehalt Heidenheims, der auf eine mehr als 30jährige Dienstzeit zurückblicken konnte, von 600 auf 700 Taler erhöht, der aber schon im März 1874 eine weitere Erhöhung von 200 Talern folgte; es

geht diesem erneuten Beweis voller Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde ein Zeugnis seines Direktors und Schulrats Hölzer voraus, das in ganz hervorragender Weise die Leistungen Heidenheims hervorhebt. Schulrat Hölzer schreibt:

„Herr Oberlehrer und Rabbiner Philipp Heidenheim hier fungiert seit Ostern 1840 als ordentlicher Lehrer an der hiesigen Fürstlichen Realschule, unterrichtet in den beiden obersten Klassen in Mathematik, Rechnen und Geographie, außerdem in Sekunda, deren Ordinarius er ist, in der deutschen Sprache und gehört auch als Lehrer der Prima nach dem Regulativ vom 9. März 1857 für die Maturitätsprüfung an der hiesigen Realschule zu der Prüfungskommission. Im Besitz eines reichen Schatzes von Kenntnissen nicht bloß in den Wissenschaften, welche er in der Schule zu verwerten hat, sondern auch auf anderen Gebieten, — ich darf nur hindeuten, auf diejenigen, zu welchen ihn seine talmudischen Studien geführt haben, und durch seine hervortretende allgemeine Bildung, wie durch seine Lehrgabe besonders qualifiziert, hat er bei dem redlichsten Eifer und der strengsten Gewissenhaftigkeit in seinem Amte stets mit gutem Erfolge gewirkt und hat sich zugleich durch seinen unbescholtenen würdigen Lebenswandel allseitige Achtung und Vertrauen erworben, welches ihm auch bezüglich seiner Privatpensionsanstalt für israelitische Knaben und Jünglinge, die eine hiesige höhere Lehranstalt besuchen und größtenteils dem Auslande, namentlich England und Amerika angehören, seit längerer Zeit ununterbrochen zu Teil geworden ist.

Was seine Wirksamkeit als Rabbiner, als Prediger und Religionslehrer der hiesigen israelitischen Gemeinde anbelangt, so bin ich zwar darüber ein Urteil abzugeben nicht befugt, darf aber doch bemerken, daß er auch in dieser Hinsicht von den verschiedensten Seiten her volle Anerkennung gefunden hat. Es wird dies sehr gern der Wahrheit gemäß bescheinigt.

Der Direktor der Fürstl. Realschule.

gez. Hölzer, Schulrat.

Sondershausen, den 3. September 1875.

Am 16. September 1879 wird Heidenheim durch Verleihung des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes dritter Klasse, überreicht vom damaligen Minister Freiherr v. Berlepsch, hochgeehrt und erfreut. Fürst Karl Günther läßt unter dem 17. Oktober 1881 die Ernennung zum Professor folgen, der sich am 31. Dezember 1883 eine weitere Gehaltserhöhung auf 3350 Mark anschließt. Ein Festtag für die Gemeinde und für Heidenheim war der 16. Juni 1887, war doch an diesem Tage ein 50jähriger Zeitraum verflossen, daß er hier als Prediger amtierte. Von seiner Durchlaucht Fürst Karl Günther wird folgendes Anschreiben überreicht:

„Lieber Herr Professor!

Ich habe vernommen, daß Sie mit Gottes Hilfe heute das Fest Ihrer 50jährigen Wirkksamkeit als Rabbiner begehen. Einer so seltenen und bedeutsamen Feier wende Ich meine warme Teilnahme hier umso lieber zu, als Ich aus meiner Regierungszeit der eifrigen und treuen Hingebung in Ihrem Beruf, die Sie in einem so langen Zeitraum voll schwerer und auch heiterer Tage bewiesen haben, mit besonderer Befriedigung und Anerkennung gedenke, aber auch die Anhänglichkeit, mit der Sie Mir bis daher ergeben geblieben und im persönlichen Verkehr angenehme Stunden bereicherten, wohl zu schätzen weiß. Die aufrichtige Achtung und Liebe, die Ihnen am heutigen festlichen Tage insbesondere aus Ihrer Gemeinde entgegengebracht wird, begründet das Bewußtsein unausgesetzter ernster und gefegneter Pflichterfüllung. Um zu diesen wohlthuenden Beweisen und Gefühlen auch etwas beizutragen, bitte ich Meine aufrichtigen Glückwünsche freundlich anzunehmen und die beikommenden wenigen Tropfen so zu nutzen, daß dadurch auch der Geist des Frohsinns herbeigerufen werde, der uns die Zeit jugendlicher Kraft und Lebensfreude vergegenwärtigt.

Möge Ihnen solche Kraft und geistige Frische noch viele Jahre erhalten bleiben und Gott Sie ferner mit seinem Segen begleiten. Dies wünsche Ich Ihnen herzlichst in unveränderter Wohlgeneigtheit.

gez. Karl Günther."

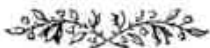
Kurze Zeit nach dieser seltenen und schönen Feier machten sich leider die ersten Anzeichen des Alters bemerkbar. Ein schweres Augenleiden stellte sich ein, das Heidenheim nach hartem Entsagungskampf bestimmte, sein Amt als Lehrer der Realschule, an welcher er mit allen Fasern seines Herzens hing, und an der er fast 47 Jahre tätig war, niederzulegen. Ein Fürstliches Dekret vom 3. Mai 1886 genehmigt in ehrenden Worten das Entlassungsgesuch.

Losgelöst von dem vielgeliebten Schulumt widmete sich Heidenheim, nachdem sich seine Krankheit wieder gebessert hatte, ausschließlich seiner Gemeinde, der er weiterhin in alter Treue als Seelsorger vorstand. Mit einem rührenden Pflichteifer, nie ermüdender Kraft verkündete Heidenheim von der Kanzel herab seinen andächtig lauschenden Zuhörern fast jeden Sonnabend Gottes Wort in meisterhafter Weise. Besonders die Vorträge an den hohen Feiertagen waren Kabinettstücke einer herrlichen Vortragkunst. Ein weiteres Jubiläum hatte ihm Gott beschieden, war es ihm doch vergönnt, am 28. August 1889 mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit unter Anteilnahme von Kindern, Enkeln und Urenkeln, mehr denn 70 an der Zahl, der ganzen Gemeinde und großen Kreisen der Bürgerschaft festlich zu begehen. Das Jubelpaar wurde vom Rabbiner Dr. Leindörfer-Hamburg, der vorher in Nordhausen amtierte, erneut eingeseget. Fast 9 Jahre lebte das verehrungs-

würdige Paar, geehrt und geachtet von der ganzen Gemeinde, von Hoch und Niedrig, noch zusammen, bis auch hier die unerbittliche Zeit zwei Leben auseinanderriß, und die viel geliebte Gattin nach einer fast 59jährigen glücklichen Ehe das Zeitliche segnete. Die Gebrechen des Alters machten sich an unserem geliebten Lehrer und Freund immer mehr geltend. Ofteres Unwohlsein und Schwächeanfälle wechselten mit Zeiten scheinbarer Gesundheit; nur sein helles Auge, sein nimmer rastender Geist gab seinem gottbegnadeten Leben noch Inhalt.

Wie Alles außergewöhnlich im Leben unseres Heidenheim war, so war auch sein Ende. An seinem 93. Geburtstage, nach einem arbeitsreichen Patriarchen Leben, schloß Heidenheim seine nimmermüden Augen zum ewigen Schlaf, und an einem lichtvollen Sommertage haben wir ihn hinaufbegleitet in unsere heimischen Berge zur ewigen Ruhe.

Heidenheim war ein ganzer Mann, und Allen, die er hinterlassen hat, seinen Schülern, seinen Freunden, seinen Verehrern war er noch viel mehr.





Moritz Schönlanf
geboren den 30. Dezember 1830
gestorben den 13. Oktober 1920.

Moriz Schönlanf.

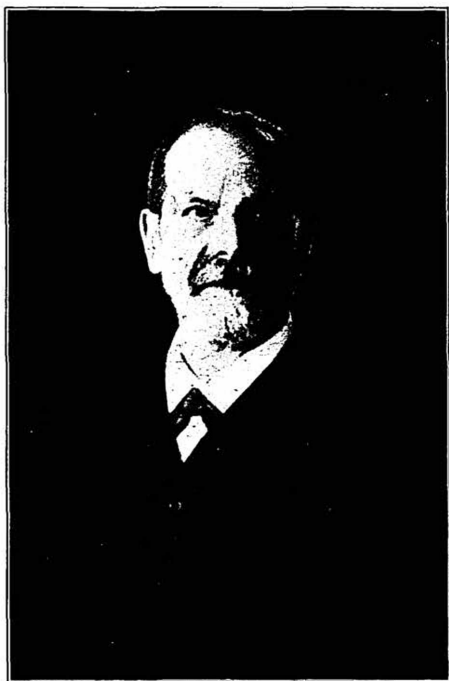
Vorbeter und Lehrer der Synagogengemeinde
von Ostern 1864 bis 1910.



Wer von uns alten Sondershäusern gedenkt nicht heute, am 100jährigen Jubiläum des Tempels, des Mannes, der der jüdischen Jugend der Gemeinde die ersten Kenntnisse im Aes-Beth beigebracht und sie in die Gefilde der Religion eingeführt hat. Schönlanf war noch ein Lehrer der alt-jüdischen Schule, durchdrungen von einem seltenen Pflichtgefühl, der es mit den religiösen Vorschriften sehr ernst nahm und niemals duldete, daß von den vorgeschriebenen Religionsfazungen abgewichen wurde.

In Wronke, einer Kleinstadt der früheren Provinz Posen, ist er am 30. Dezember 1830 geboren. Der Sitte damaliger Zeit entsprechend, besuchte er schon mit vier Jahren das Cheder (Jüdische Schule) und wurde dort in die talmudischen Kenntnisse eingeführt. Von seiner Jugendzeit ist wenig zu berichten. Seine erste Dienststelle war Landsberg an der Warthe. Wie lange Schönlanf dort amtierte, konnte ich nicht feststellen. Anfang 1860 nahm Schönlanf die Stelle eines Lehrers und Vorbeters in dem benachbarten Mühlhausen an. Ostern 1864 siedelte er nach hier über. Volle 46 Jahre hat Schönlanf in Treue sein Amt zur allgemeinen Zufriedenheit verwaltet, bis ihm die Gebrechen des Alters, das fast vollständige Schwinden des Augenlichtes, die Lehtätigkeit unmöglich machten. Im hohen Greisenalter, als fast Neunzigjähriger, ist er von uns geschieden. Seiner in allem Guten zu gedenken, soll mir und den Gemeindemitgliedern heute Ehrenpflicht sein.





Hermann Nedelmeier
geboren den 24. Februar 1846.

Hermann Redelmeier.

Geboren den 24. Februar 1846.



Des Senior und Ehrenvorsitzenden, unserer Gemeinde am heutigen Festtag ganz besonders zu gedenken, ist mir eine liebe Pflicht; verbindet mich doch mit ihm und seiner Familie eine mehr als 50 jährige treu bewährte Freundschaft. Hermann Redelmeier ist ein Sohn unserer Stadt, der 75 Jahre seines Lebens hier zugebracht hat. Im Jahre 1875 übernahm er das väterliche Geschäft, das schon damals als vertrauenswürdig und streng solid bekannt war. Dieser Tradition und väterlichem Erbe ist er allezeit treu geblieben. Im Jahre 1920 konnte die Firma auf ihr hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Schon frühzeitig zeigte unser Senior ein reges Interesse für Gemeinde-Angelegenheiten, und wählte diese ihn im Jahre 1882 zum Rechnungsführer und Kassierer, einem Posten, den er bis zum Jahre 1897 gewissenhaft verwaltete. Nach dem Tode des derzeitigen Vorstehers, Fabrikbesitzer Eduard Gers, wurde er mit Einstimmigkeit zum Führer der Gemeinde gewählt. Mit nimmer müdem Interesse hat Redelmeier bis Ende 1920 das manchmal dornenvolle Amt zur größten Zufriedenheit der Gemeindeglieder geführt und das durch jahrzehntelange Sparsamkeit angesammelte Kapital der Gemeinde zu mehren gesucht. Die Nachwirkungen des unglücklichen Krieges haben auch hierin für die Gemeinde gründlich Wandel geschaffen und ihr alles genommen.

Unserm Senior, der am 24. Februar dieses Jahres seinen achtzigsten Geburtstag in selten geistiger und körperlicher Frische im Kreise seiner Familie und Freunde begehen konnte, wünschen wir Alle fernerhin einen gesunden und sorgenfreien Lebensabend.



Vorsteher der Synagogen-Gemeinde in den letzten 100 Jahren.

Herr Hofagent David Lefer.

- „ Kommerzienrat Moritz Czarnikow.
- „ Kommerzienrat Eduard Boer.
- „ Justizrat Max Czarnikow.
- „ Kaufmann Salomon Schwabach.
- „ Kommerzienrat Felix Boer.
- „ Fabrikbesitzer Eduard Gers.
- „ Kaufmann Hermann Redelmeier.
- „ Kaufmann Rudolf David.